

Richtlinie zum Umgang mit Brückenbauten und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne von § 36 WHG über/an/in Gewässern III. Ordnung im Gemeindegebiet Wörth am Rhein, die ganz oder teilweise auf Grundstücken der Stadt Wörth errichtet wurden oder errichtet werden sollen

Präambel

- In der Vergangenheit wurden die Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet Wörth am Rhein vielerorts von Anliegern überbaut und die Gewässerstrukturen entlang der Anliegergrundstücke verändert, obwohl in den meisten Fällen die Gemeinde Eigentümerin der Ufer und der Bachgrundstücke ist. Ferner liegen für viele dieser Bebauungen (in den meisten Fällen handelt es sich um Brücken) keine wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 31 LWG in Verbindung mit § 36 WHG vor. Weiter sind in den meisten Fällen die Bauwerke zur Erschließung der Grundstücke nicht erforderlich.
- Für Gewässer III. Ordnung (dazu zählen Gräben, Kanäle und natürliche Bäche) liegt gemäß §§ 34 - 41 LWG die Unterhaltungslast bei der Stadt Wörth. Diese Gewässer-Unterhaltungslast gilt für alle Gewässer III. Ordnung, auch solche, deren direkte Eigentümerin nicht die Stadt Wörth ist.
- Die Stadt Wörth ist aber andererseits nicht für die wasserrechtliche Genehmigungserteilung von Anlagen nach § 36 WHG zuständig, da sie selbst weder Untere Wasserbehörde noch die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde ist (vgl. § 31 Abs. 4 LWG Rheinland-Pfalz). Die Stadt Wörth ist daher nicht im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit, sondern zum einen als (Teil)Eigentümerin der Grundstücke, auf welchen die Brücken errichtet worden sind, und zum anderen als Trägerin der wasserrechtlichen Unterhaltungslast von den baulichen Anlagen betroffen.
- Viele dieser Bäche und Kanäle stellen historisch gewachsene Strukturen dar, haben aber auch eine hohe ökologische Bedeutung. Einige sind auch natürlichen Ursprungs. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll bei allen Fließgewässern auf einen guten ökologischen Zustand hingearbeitet werden, sofern dieser noch nicht erreicht ist, und dieser Zustand soll dauerhaft aufrechterhalten werden.
Zusätzlich kommt vielen dieser Gewässer eine wichtige Bedeutung für den Hochwasserschutz zu.
- Alle baulichen Anlagen im Sinne von § 36 WHG an Gewässern III. Ordnung sind immer genehmigungspflichtig. Selbiges gilt auch für Gewässer I. und II. Ordnung.
- Um immer größer werdenden Schwierigkeiten bei der Unterhaltungslast aufgrund immer mehr und größerer baulicher Anlagen entgegenzuwirken und zum anderen auch Eigentumsrechte der Stadt Wörth zu sichern und Verkehrssicherungspflichten zu regeln, soll die Richtlinie zum Umgang mit derartigen baulichen Anlagen auf den Grundstücken der

Stadt Wörth Handlungsanweisungen an die Verwaltung der Stadt Wörth am Rhein geben. Damit soll auch der Nachweis eines willkürfreien Vorgehens im Falle eines erforderlichen Einschreitens geführt werden.

§ 1

Guter ökologischer Zustand der Gewässer und Erhalt der vorhandenen Gewässerstrukturen

- (1) Die Stadt Wörth ist bestrebt, den ökologischen Zustand der Gewässer III. Ordnung nach Möglichkeiten zu verbessern, zumindest aber zu erhalten. Ebenso sind die Funktionen der Gewässer für den Hochwasserschutz sicherzustellen und die historisch gewachsenen Eigenheiten der Gewässer zu erhalten.
- (2) Deshalb dürfen zukünftig keine weiteren Verrohrungen oder Kanalisierungen in die Gewässer III. Ordnung eingebaut werden, sofern die Stadt Wörth (Teil)Eigentümerin der Flächen ist, über welche die Verrohrungen oder Kanalisierungen führen. Ausnahmen von dieser Vorgabe können in Einzelfällen nur getroffen werden, wenn deren zwingende Erfordernis - etwa durch Vorlage von Fachgutachten – plausibel gemacht wird und eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 LWG Rheinland-Pfalz eingeholt wird. Bereits vorhandene Kanalisierungen und Verrohrungen dürfen vorerst bestehen bleiben, müssen aber im Zuge notwendiger Sanierungen rückgebaut werden. Hierauf ist durch die Stadt Wörth hinzuwirken.
- (3) Sofern die Stadt Wörth nicht Eigentümerin der Flächen ist, wird die Stadt Wörth im Falle der Durchführung wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren zu dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 LWG im Falle der Beteiligung durch die Untere Wasserbehörde Stellung nehmen.
- (4) Erfolgt das Einbringen von Verrohrungen und Kanalisierungen ohne wasserrechtliche Genehmigung, obwohl eine solche beantragt werden müsste, wird die Stadt Wörth dies der Unteren Wasserbehörde zur Anzeige bringen und auf einen Rückbau hinwirken.

§ 2

Brücken von Anlieger-Grundstücken über Gewässer III. Ordnung

- (1) Künftig dürfen (über den Bestand hinaus) keine dauerhaften Brücken mehr von Privatpersonen oder Unternehmen über Gewässer III. Ordnung errichtet werden, sofern die Stadt Wörth (Teil)Eigentümerin der Flächen ist, auf welchen die Brücken errichtet werden sollen. Nur so kann langfristig verhindert werden, dass sich die Hochwasserschutzfunktion der Gewässer oder ihr ökologischer Zustand verschlechtern.
- (2) Sollte die Erschließung eines Grundstücks den Bau eines Bauwerks über ein Gewässer III. Ordnung auf dem Grundstück der Stadt Wörth zwingend erforderlich machen, so ist dies der Stadtverwaltung und der Unteren Wasserbehörde hinreichend zu belegen. In einem solchen Fall wäre mit der Stadt Wörth ein Gestattungsvertrag über die Inanspruchnahme des Grundstücks und die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den jeweiligen Nutzer abzuschließen, welcher im Wesentlichen die Regelungen aus dem Gestattungsvertrag enthält, wie er mit Nutzern von Brücken geschlossen werden soll, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie bereits bestehen (vgl. hierzu Abs. 4).
- (3) Sofern die Stadt Wörth nicht Eigentümerin der Grundstücke ist, auf welchen die Brücke errichtet werden soll, wird die Stadt Wörth im Falle der Durchführung wasserrechtlicher

Genehmigungsverfahren zu dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 LWG im Falle der Beteiligung durch die Untere Wasserbehörde Stellung nehmen. Erfolgt die Errichtung ohne wasserrechtliche Genehmigung, obwohl eine solche beantragt werden müsste, wird die Stadt Wörth dies der Unteren Wasserbehörde zur Anzeige bringen und auf deren Rückbau hinwirken.

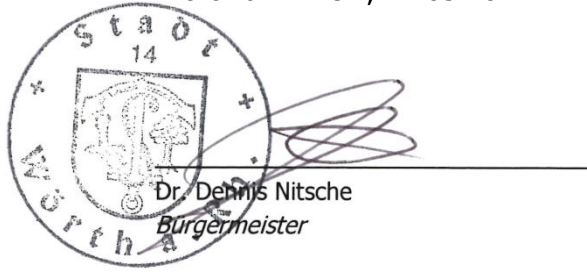
- (4) Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie ohne Gestattung errichtete bestehende Brücken (im Folgenden: Bestandsbrücken) auf Grundstücken der Stadt Wörth werden von der Stadt Wörth vorläufig eigentumsrechtlich geduldet, sofern die Grundstückseigentümer der Grundstücke, welche durch diesen Brückenbau erschlossen werden (im Folgenden: Nutzer), bis spätestens zum 31.08.2022 einen Gestattungsvertrag wie aus Anlage 1 dieser Richtlinie ersichtlich mit der Stadt Wörth abschließen, da sie Bestandsbrücken auf Grundstücken der Stadt errichtet haben und/oder betreiben und eine Gestattung bislang nicht vorliegt. Die darüber hinaus bestehende Verpflichtung zur Einholung behördlicher Genehmigungen hierzu (z.B. wasserrechtlicher Genehmigungen nach § 31 WG Rheinland-Pfalz i.V.m. § 36 WHG) obliegt dem Nutzer der Bestandsbrücke. Sofern die zuständige Behörde die Beseitigung der Bestandsbrücke und/oder die Wiederherstellung des früheren Zustands (nach § 31 Abs. 3 WG Rheinland-Pfalz) oder anderen Vorschriften anordnet, erlischt der Gestattungsvertrag automatisch.
- (5) Bestandsbrücken dürfen aus eigentumsrechtlicher Sicht der Stadt Wörth und unter der Maßgabe etwaig einzuholender behördlicher Genehmigungen hierzu in eigener Verantwortung des Nutzers nur entsprechend der weiteren vertraglichen Regelungen im Gestattungsvertrag (Anlage 1) saniert und/oder in Stand gesetzt und gegebenenfalls an die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht angepasst werden.
- (6) Stellen einzelne Bestandsbrücken erhebliche Störungen der Gewässer dar, beeinträchtigen die Gewässerunterhaltung erheblich oder stellen Risiken für die öffentliche Sicherheit dar, behält sich die Stadt vor, mit den Nutzern dieser Bauwerke keinen Gestattungsvertrag zu schließen, diese Bestandsbrücken der Unteren Wasserbehörde zu melden und den Rückbau dieser Bauwerke zu Lasten der Nutzer zu empfehlen sowie ggf. eigentumsrechtliche Ansprüche auf Beseitigung geltend zu machen.

§ 3

Umgang mit künftig errichteten nicht genehmigten baulichen Anlagen

- (1) Werden bauliche Anlagen im Sinne von § 36 WHG nach dem Erlass dieser Richtlinie ohne Genehmigung und ohne Gestattungsvertrag an Gewässern oder über Gewässer III. Ordnung sowie auf städtischen Grundstücken errichtet, erfolgt eine Meldung an die Untere Wasserbehörde und ggf. werden eigentumsrechtliche Beseitigungsansprüche geltend gemacht.
- (2) Werden bei Sanierungen, In-Stand-Setzungen oder Ertüchtigungen die oben genannten Vorgaben nicht eingehalten, erfolgt eine Meldung an die Untere Wasserbehörde und ggf. werden eigentumsrechtliche Beseitigungsansprüche geltend gemacht.
- (3) Bei Nichtunterzeichnung des Gestattungsvertrages für Bestandsbrücken auf städtischen Grundstücken durch die Nutzer bis zum 31.08.2022 erfolgt eine Meldung an die Untere Wasserbehörde und ggf. werden eigentumsrechtliche Beseitigungsansprüche geltend gemacht.

Wörth am Rhein, 22.03.2022



Anlage(n):

- Muster-Gestattungsvertrag